

Amtsblatt für das Amt Peitz

Amtske lopjeno za amt Picnjo mit seinen Gemeinden Drachhausen, Drehnow, Heinersbrück, Jänschwalde, Tauer, Teichland, Turnow-Preilack und der Stadt Peitz

Jahrgang 23, Nummer 2, Peitz, den 05.02.2014

IMPRESSUM

Herausgeber: Amt Peitz

Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:

Die Amtsdirektorin des Amtes Peitz, Elvira Hölzner, 03185 Peitz. Schulstraße 6.

Telefon 035601 38-0, Telefax: 035601 38-170

Redaktion: Telefon 035601 38-115, Telefax: 035601 38-177

www.peitz.de, peitz@peitz.de

Druck und Verlag:

Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, vertreten durch den Geschäftsführer Andreas Barschtipan

04916 Herzberg (Elster), An den Steinenden 10, Telefon: 03535 489-0, Telefax: 03535 489-115 Das "Amtsblatt für das Amt Peitz/Amtske lopjeno za amt Picnjo mit seinen Gemeinden Drachhausen, Drehnow, Heinersbrück, Jänschwalde, Tauer, Teichland, Turnow-Preilack und der Stadt Peitz" erscheint mindestens einmal Monat, jeweils Mittwoch mit einer Auflage von 5.436 Stück und wird an alle erreichbaren Haushalte im Amt Peitz kostenlos verteilt.

Einzelexemplare sind kostenlos beim Herausgeber oder gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen.

Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt in Papierform zum Abopreis von 41,65 Euro (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF je 1,50 Euro pro Ausgabe über den Verlag bezogen werden.

Inhaltsverzeichnis

Öffentliche Bekanntmachungen

Amt Peitz

Festsetzung der Gewässerunterhaltungsumlage der Gemeinde Drachhausen für das Kalenderjahr 2014	Seite	2
Festsetzung der Gewässerunterhaltungsumlage der Gemeinde Drehnow für das Kalenderjahr 2014	Seite	2
Festsetzung der Gewässerunterhaltungsumlage der Gemeinde Heinersbrück für das Kalenderjahr 2014	Seite	2
Festsetzung der Gewässerunterhaltungsumlage der Gemeinde Jänschwalde für das Kalenderjahr 2014	Seite	3
Festsetzung der Gewässerunterhaltungsumlage der Gemeinde Tauer für das Kalenderjahr 2014	Seite	3
Festsetzung der Gewässerunterhaltungsumlage der Gemeinde Teichland für das Kalenderjahr 2014	Seite	3
Festsetzung der Gewässerunterhaltungsumlage der Gemeinde Turnow-Preilack für das Kalenderjahr 2014	Seite	4
Land Brandenburg Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz im Bereich der Gemeinde Teichland in der Gemarkung Neuendorf	Seite	4

ieichiand in C

Wahlen

Kommunalwahlen: Bekanntmachung der Wahlleiterin vom 05.02.2014	Seite 4

Sonstige Amtliche Mitteilungen

Adresse/Sprechstunden	Seite 10
Sitzungstermine	Seite 10
Beschlüsse der Gemeindevertretungen	Seite 10
Sprechstunden der Bürgermeister	Seite 12

Öffentliche Bekanntmachungen

Amt Peitz

Festsetzung der Gewässerunterhaltungsumlage der Gemeinde Drachhausen für das Kalenderjahr 2014

Umlagefestsetzung

Die Gemeindevertretung Drachhausen hat gemäß § 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg durch § 5 der Satzung der Gemeinde Drachhausen zur Umlage der an den Gewässerverband Spree-Neiße zu entrichtenden Verbandsbeiträge vom 07.12.2012 den Umlagesatz auf 0,00068 Euro festgesetzt. Dieser Umlagesatz gilt unverändert für das Jahr 2014.

Für diejenigen Umlageschuldner (Zahlungspflichtige), die für das Kalenderjahr 2014 die gleiche Gewässerunterhaltungsumlage wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird aufgrund des § 12a des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg die Gewässerunterhaltungsumlage für das Kalenderjahr 2014 in derselben Höhe wie für das Vorjahr, durch erlassenen Umlagebescheid, festgesetzt. Sie erhalten für das Kalenderjahr 2014 keinen Bescheid zur Gewässerumlage.

Für die oben genannten Umlageschuldner (Zahlungspflichtige) treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Bescheid zur Gewässerumlage zugegangen wäre. Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen (katasterliche Veränderungen) oder persönlichen (Eigentümerwechsel) Umlagepflicht eintreten. In diesen Fällen ergeht ein entsprechender schriftlicher Änderungsbescheid zur Gewässerumlage.

Die Gewässerunterhaltungsumlage ist gemäß § 6 der Satzung der Gemeinde Drachhausen zur Umlage der an den Gewässerverband Spree-Neiße zu entrichtenden Verbandsbeiträge am 15.08.2014 fällig.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Umlagefestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Amtsdirektorin des Amtes Peitz, Schulstraße 6, 03185 Peitz einzulegen.

Peitz, den 13.01.2014 E. Hölzner Amtsdirektorin

Festsetzung der Gewässerunterhaltungsumlage der Gemeinde Drehnow für das Kalenderjahr 2014

Umlagefestsetzung

Die Gemeindevertretung Drehnow hat gemäß § 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg durch § 5 der Satzung der Gemeinde Drehnow zur Umlage der an den Gewässerverband Spree-Neiße zu entrichtenden Verbandsbeiträge vom 11.12.2012 den Umlagesatz auf 0,00068 Euro festgesetzt.

Dieser Umlagesatz gilt unverändert für das Jahr 2014.

Für diejenigen Umlageschuldner (Zahlungspflichtige), die für das Kalenderjahr 2014 die gleiche Gewässerunterhaltungsumlage wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird aufgrund des § 12a des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg die Gewässerunterhaltungsumlage für das Kalenderjahr 2014 in derselben Höhe wie für das Vorjahr, durch erlassenen Umlage-

bescheid, festgesetzt. Sie erhalten für das Kalenderjahr 2014 keinen Bescheid zur Gewässerumlage.

Für die oben genannten Umlageschuldner (Zahlungspflichtige) treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Bescheid zur Gewässerumlage zugegangen wäre. Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen (katasterliche Veränderungen) oder persönlichen (Eigentümerwechsel) Umlagepflicht eintreten. In diesen Fällen ergeht ein entsprechender schriftlicher Änderungsbescheid zur Gewässerumlage.

Die Gewässerunterhaltungsumlage ist gemäß § 6 der Satzung der Gemeinde Drehnow zur Umlage der an den Gewässerverband Spree-Neiße zu entrichtenden Verbandsbeiträge am 15.08.2014 fällig.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Umlagefestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Amtsdirektorin des Amtes Peitz, Schulstraße 6, 03185 Peitz einzulegen.

Peitz, den 13.01.2014 E. Hölzner Amtsdirektorin

Festsetzung der Gewässerunterhaltungsumlage der Gemeinde Heinersbrück für das Kalenderjahr 2014

Umlagefestsetzung

Die Gemeindevertretung Heinersbrück hat gemäß § 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg durch § 5 der Satzung der Gemeinde Heinersbrück zur Umlage der an den Gewässerverband Spree-Neiße zu entrichtenden Verbandsbeiträge vom 13.12.2012 den Umlagesatz auf 0,00068 Euro festgesetzt.

Dieser Umlagesatz gilt unverändert für das Jahr 2014.

Für diejenigen Umlageschuldner (Zahlungspflichtige), die für das Kalenderjahr 2014 die gleiche Gewässerunterhaltungsumlage wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird aufgrund des § 12a des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg die Gewässerunterhaltungsumlage für das Kalenderjahr 2014 in derselben Höhe wie für das Vorjahr, durch erlassenen Umlagebescheid, festgesetzt. Sie erhalten für das Kalenderjahr 2014 keinen Bescheid zur Gewässerumlage.

Für die oben genannten Umlageschuldner (Zahlungspflichtige) treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Bescheid zur Gewässerumlage zugegangen wäre. Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen (katasterliche Veränderungen) oder persönlichen (Eigentümerwechsel) Umlagepflicht eintreten. In diesen Fällen ergeht ein entsprechender schriftlicher Änderungsbescheid zur Gewässerumlage.

Die Gewässerunterhaltungsumlage ist gemäß § 6 der Satzung der Gemeinde Heinersbrück zur Umlage der an den Gewässerverband Spree-Neiße zu entrichtenden Verbandsbeiträge am 15.08.2014 fällig.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Umlagefestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Amtsdirektorin des Amtes Peitz, Schulstraße 6, 03185 Peitz einzulegen.

Peitz, den 13.01.2014 E. Hölzner Amtsdirektorin

Festsetzung der Gewässerunterhaltungsumlage der Gemeinde Jänschwalde für das Kalenderjahr 2014

Umlagefestsetzung

Die Gemeindevertretung Jänschwalde hat gemäß § 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg durch § 5 der Satzung der Gemeinde Jänschwalde zur Umlage der an den Gewässerverband Spree-Neiße zu entrichtenden Verbandsbeiträge vom 15.11.2012 den **Umlagesatz auf 0,00068 Euro festgesetzt.**

Dieser Umlagesatz gilt unverändert für das Jahr 2014.

Für diejenigen Umlageschuldner (Zahlungspflichtige), die für das Kalenderjahr 2014 die gleiche Gewässerunterhaltungsumlage wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird aufgrund des § 12a des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg die Gewässerunterhaltungsumlage für das Kalenderjahr 2014 in derselben Höhe wie für das Vorjahr, durch erlassenen Umlagebescheid, festgesetzt. Sie erhalten für das Kalenderjahr 2014 keinen Bescheid zur Gewässerumlage.

Für die oben genannten Umlageschuldner (Zahlungspflichtige) treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Bescheid zur Gewässerumlage zugegangen wäre. Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen (katasterliche Veränderungen) oder persönlichen (Eigentümerwechsel) Umlagepflicht eintreten. In diesen Fällen ergeht ein entsprechender schriftlicher Änderungsbescheid zur Gewässerumlage.

Die Gewässerunterhaltungsumlage ist gemäß § 6 der Satzung der Gemeinde Jänschwalde zur Umlage der an den Gewässerverband Spree-Neiße zu entrichtenden Verbandsbeiträge am 15.08.2014 fällig.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Umlagefestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Amtsdirektorin des Amtes Peitz, Schulstraße 6, 03185 Peitz einzulegen.

Peitz, den 13.01.2014 E. Hölzner Amtsdirektorin

Festsetzung der Gewässerunterhaltungsumlage der Gemeinde Tauer für das Kalenderjahr 2014

Umlagefestsetzung

Die Gemeindevertretung Heinersbrück hat gemäß § 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg durch § 5 der Satzung der Gemeinde Tauer zur Umlage der an den Gewässerverband Spree-Neiße zu entrichtenden Verbandsbeiträge vom 22.11.2012 den Umlagesatz auf 0,00068 Euro festgesetzt.

Dieser Umlagesatz gilt unverändert für das Jahr 2014.

Für diejenigen Umlageschuldner (Zahlungspflichtige), die für das Kalenderjahr 2014 die gleiche Gewässerunterhaltungsumlage wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird aufgrund des § 12a des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg die Gewässerunterhaltungsumlage für das Kalenderjahr 2014 in derselben Höhe wie für das Vorjahr, durch erlassenen Umlagebescheid, festgesetzt. Sie erhalten für das Kalenderjahr 2014 keinen Bescheid zur Gewässerumlage.

Für die oben genannten Umlageschuldner (Zahlungspflichtige) treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Bescheid zur Gewässerumlage zugegangen wäre. Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen (katasterliche Veränderungen) oder persönlichen (Eigentümerwechsel) Umlagepflicht eintreten. In diesen Fällen ergeht ein entsprechender schriftlicher Änderungsbescheid zur Gewässerumlage.

Die Gewässerunterhaltungsumlage ist gemäß § 6 der Satzung der Gemeinde Tauer zur Umlage der an den Gewässerverband Spree-Neiße zu entrichtenden Verbandsbeiträge am 15.08.2014 fällig.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Umlagefestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Amtsdirektorin des Amtes Peitz, Schulstraße 6, 03185 Peitz einzulegen.

Peitz, den 13.01.2014 E. Hölzner Amtsdirektorin

Festsetzung der Gewässerunterhaltungsumlage der Gemeinde Teichland für das Kalenderjahr 2014

Umlagefestsetzung

Die Gemeindevertretung Teichland hat gemäß § 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg durch § 5 der Satzung der Gemeinde Teichland zur Umlage der an den Gewässerverband Spree-Neiße zu entrichtenden Verbandsbeiträge vom 11.12.2012 den **Umlagesatz auf 0,00068 Euro festgesetzt.**

Dieser Umlagesatz gilt unverändert für das Jahr 2014.

Für diejenigen Umlageschuldner (Zahlungspflichtige), die für das Kalenderjahr 2014 die gleiche Gewässerunterhaltungsumlage wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird aufgrund des § 12a des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg die Gewässerunterhaltungsumlage für das Kalenderjahr 2014 in derselben Höhe wie für das Vorjahr, durch erlassenen Umlagebescheid, festgesetzt. Sie erhalten für das Kalenderjahr 2014 keinen Bescheid zur Gewässerumlage.

Für die oben genannten Umlageschuldner (Zahlungspflichtige) treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Bescheid zur Gewässerumlage zugegangen wäre. Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen (katasterliche Veränderungen) oder persönlichen (Eigentümerwechsel) Umlagepflicht eintreten. In diesen Fällen ergeht ein entsprechender schriftlicher Änderungsbescheid zur Gewässerumlage.

Die Gewässerunterhaltungsumlage ist gemäß § 6 der Satzung der Gemeinde Teichland zur Umlage der an den Gewässerverband Spree-Neiße zu entrichtenden Verbandsbeiträge am 15.08.2014 fällig.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Umlagefestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Amtsdirektorin des Amtes Peitz, Schulstraße 6, 03185 Peitz einzulegen.

Peitz, den 13.01.2014 E. Hölzner Amtsdirektorin

Festsetzung der Gewässerunterhaltungsumlage der Gemeinde Turnow-Preilack für das Kalenderjahr 2014

Umlagefestsetzung

Die Gemeindevertretung Turnow-Preilack hat gemäß § 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg durch § 5 der Satzung der Gemeinde Turnow-Preilack zur Umlage der an den Gewässerverband Spree-Neiße zu entrichtenden Verbandsbeiträge vom 30.11.2012 den **Umlagesatz auf 0,00068 Euro festgesetzt.**

Dieser Umlagesatz gilt unverändert für das Jahr 2014.

Für diejenigen Umlageschuldner (Zahlungspflichtige), die für das Kalenderjahr 2014 die gleiche Gewässerunterhaltungsumlage wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird aufgrund des § 12a des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg die Gewässerunterhaltungsumlage für das Kalenderjahr 2014 in derselben Höhe wie für das Vorjahr, durch erlassenen Umlagebescheid, festgesetzt. Sie erhalten für das Kalenderjahr 2014 keinen Bescheid zur Gewässerumlage.

Für die oben genannten Umlageschuldner (Zahlungspflichtige) treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Bescheid zur Gewässerumlage zugegangen wäre. Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen (katasterliche Veränderungen) oder persönlichen (Eigentümerwechsel) Umlagepflicht eintreten. In diesen Fällen ergeht ein entsprechender schriftlicher Änderungsbescheid zur Gewässerumlage.

Die Gewässerunterhaltungsumlage ist gemäß § 6 der Satzung der Gemeinde Turnow-Preilack zur Umlage der an den Gewässerverband Spree-Neiße zu entrichtenden Verbandsbeiträge am 15.08.2014 fällig.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Umlagefestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Amtsdirektorin des Amtes Peitz, Schulstraße 6, 03185 Peitz einzulegen.

Peitz, den 13.01.2014 E. Hölzner Amtsdirektorin

Land Brandenburg

Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten Aktenzeichen: 09.53 - 2002

Öffentliche Bekanntmachung

eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz im Bereich der Gemeinde Teichland in der Gemarkung Neuendorf

Die Vattenfall Europe Mining AG, Abt. Grunderwerb/ Liegenschaften PL-MIP, Vom-Stein-Straße 39 in 03050 Cottbus, hat mit Datum vom 29. November 2013, eingegangen am 19. Dezember 2013, einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung einer bereits bestehenden Energieanlage (110kV Leitung Neuendorf - Umspannwerk Cottbus-Nord) nebst Einrichtungen und Zubehör bzw. Neben- und Sonderanlagen für ein Grundstück in der Gemeinde Teichland in der Gemarkung Neuendorf, Flur 2 gestellt. Dieser Antrag wird unter dem Aktenzeichen 09.53 - 2002 geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 41 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586), in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung, SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht.

Auslegung:

Die Antragsunterlagen können innerhalb von vier Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung im Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten (Haus 6, Zimmer 212), Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam, nach Terminvereinbarung unter 0331 866-1684 oder -1686 (montags bis donnerstags in der Zeit von 08:00 bis 15:00 Uhr und freitags in der Zeit von 08:00 bis 12:00 Uhr) - bzw. nach vorheriger Absprache auch außerhalb dieser Zeiten - eingesehen werden.

Die Frage, ob ein Grundstück betroffen ist, kann vorab unter Angabe der Gemarkung, Flur, Flurstücksnummer und des Aktenzeichens telefonisch geklärt werden.

Hinweis zum Einlegen von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 genutzten und am 25. Dezember 1993 betriebenen Energieanlagen entstanden, sofern keine Duldungspflicht nach § 9 Abs. 2 GBBerG bestand. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 3. Oktober 1990 dokumentiert. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstückes erteilt wird. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage bzw. Leitung am 3. Oktober 1990 nicht genutzt und/oder am 25. Dezember 1993 vom Energieversorgungsunternehmen oder dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft (also anders als vom Unternehmen) dargestellt ist.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung kann innerhalb von vier Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung beim Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten - Referat 24 -, Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam durch den jeweiligen Grundstückseigentümer eingelegt werden.

Potsdam, 08. Januar 2014 Im Auftrag (Grunenberg)

Wahlen

- der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz,
- der Gemeindevertretungen der Gemeinde Drachhausen, Gemeinde Drehnow, Gemeinde Heinersbrück, Gemeinde Jänschwalde, Gemeinde Tauer, Gemeinde Teichland und der Gemeinde Turnow-Preilack,
- der ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Stadt Peitz, der Gemeinde Drachhausen, Gemeinde Drehnow, Gemeinde Heinersbrück, Gemeinde Jänschwalde, Gemeinde Tauer, Gemeinde Teichland und der Gemeinde Turnow-Preilack,

- der Ortsbeiräte des Ortsteils Drewitz, des Ortsteils Grießen, des Ortsteils Grötsch, des Ortsteils Jänschwalde-Dorf, des Ortsteils Jänschwalde-Ost und des Ortsteils Schönhöhe und
- der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Bärenbrück, des Ortsteils Maust und des Ortsteils Neuendorf

am 25. Mai 2014

Bekanntmachung der Wahlleiterin

vom 05.02.2014

Gemäß §§ 26 und 64 Absatz 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) und § 31 Absatz 2 und 3 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) mache ich Folgendes bekannt:

Wahltermine f ür die Haupt- und Stichwahlen sowie die Wahlzeit

Aufgrund der Verordnung über den Wahltag und die Wahlzeit der landesweiten Kommunalwahlen 2014 vom 4. September 2013 finden die **Wahlen** (Hauptwahlen)

- der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz
- der Gemeindevertretungen der Gemeinde Drachhausen, Gemeinde Drehnow, Gemeinde Heinersbrück, Gemeinde Jänschwalde, Gemeinde Tauer, Gemeinde Teichland und der Gemeinde Turnow-Preilack
- der ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Stadt Peitz, der Gemeinde Drachhausen, Gemeinde Drehnow, Gemeinde Heinersbrück, Gemeinde Jänschwalde, Gemeinde Tauer, Gemeinde Teichland und der Gemeinde Turnow-Preilack,
- der Ortsbeiräte des Ortsteils Drewitz, des Ortsteils Grießen, des Ortsteils Grötsch, des Ortsteils Jänschwalde-Dorf, des Ortsteils Jänschwalde-Ost und des Ortsteils Schönhöhe,
- der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Bärenbrück, des Ortsteils Maust und des Ortsteils Neuendorf

am Sonntag, den 25. Mai 2014 in der Zeit von 8 bis 18 Uhr sowie

die etwa notwendig werdenden Stichwahlen

- der ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Stadt Peitz, der Gemeinde Drachhausen, Gemeinde Drehnow, Gemeinde Heinersbrück, Gemeinde Jänschwalde, Gemeinde Tauer, Gemeinde Teichland und der Gemeinde Turnow-Preilack,
- der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Bärenbrück, des Ortsteils Maust und des Ortsteils Neuendorf

am Sonntag, den 15. Juni 2014 in der Zeit von 8 bis 18 Uhr statt.

II. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Nachdem der Minister des Innern die Wahltermine für die vorgenannten Haupt- und Stichwahlen durch Rechtsverordnung bestimmt hat, fordere ich gemäß § 31 Absatz 2 Satz 3 BbgKWahlV auf, die Wahlvorschläge für diese Wahlen **möglichst frühzeitig einzureichen**. Ergänzend hierzu weise ich auf Folgendes hin:

- A. Wahl zur Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz und den Gemeindevertretungen der Gemeinde Drachhausen, Gemeinde Drehnow, Gemeinde Heinersbrück, Gemeinde Jänschwalde, Gemeinde Tauer, Gemeinde Teichland und der Gemeinde Turnow-Preilack
- 1. Anzahl der zu wählenden Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter

In der Stadt Peitz und den jeweiligen Gemeinden ist folgende Anzahl an Stadtverordneten bzw. Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter zu wählen:

Stadt Peitz
Gemeinde Drachhausen
Gemeinde Drehnow
Gemeinde Heinersbrück
Gemeinde Jänschwalde
Gemeinde Tauer
Gemeinde Teichland
Gemeinde Turnow-Preilack

16 Stadtverordnete

10 Gemeindevertreter/innen

8 Gemeindevertreter/innen

8 Gemeindevertreter/innen

12 Gemeindevertreter/innen

10 Gemeindevertreter/innen

10 Gemeindevertreter/innen

10 Gemeindevertreter/innen

2. Wahlgebiet und Wahlkreise

Wahlgebiet für die Wahl der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz und der Gemeindevertretungen der Gemeinde Drachhausen, Gemeinde Drehnow, Gemeinde Heinersbrück, Gemeinde Jänschwalde, Gemeinde Tauer, Gemeinde Teichland und der Gemeinde Turnow-Preilack ist das Gebiet der jeweiligen Stadt bzw. Gemeinde.

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz und die Gemeindevertretungen der Gemeinde Drachhausen, Gemeinde Drehnow, Gemeinde Heinersbrück, Gemeinde Jänschwalde, Gemeinde Tauer, Gemeinde Teichland und der Gemeinde Turnow-Preilack haben durch Beschlüsse das jeweilige Wahlgebiet wie folgt eingeteilt:

Stadt Peitz 1 Wahlkreis Gemeinde Drachhausen 1 Wahlkreis Gemeinde Drehnow 1 Wahlkreis Gemeinde Heinersbrück 1 Wahlkreis Gemeinde Jänschwalde 1 Wahlkreis Gemeinde Tauer 1 Wahlkreis Gemeinde Teichland 1 Wahlkreis Gemeinde Turnow-Preilack 1 Wahlkreis.

3. Wahlvorschlagsrecht und Einreichungsfrist

3.1 Wahlvorschläge können von Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen sowie Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern eingereicht werden. Daneben können Parteien, politische Vereinigungen und Wählergruppen auch gemeinsam einen Wahlvorschlag als Listenvereinigung einreichen. Sie dürfen sich jedoch bei jeder Wahl nur an einer Listenvereinigung beteiligen; die Beteiligung an einer Listenvereinigung schließt einen eigenständigen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl

3.2 Die Wahlvorschläge sollten möglichst frühzeitig eingereicht werden. Sie müssen spätestens bis zum

Donnerstag, den 20. März 2014, 12 Uhr, bei der

Wahlleiterin für Gemeinden des Amtes Peitz

Amt Peitz, Schulstraße 6, 03185 Peitz

schriftlich eingereicht werden.

4. Besondere Anzeigepflicht für Listenvereinigungen

Die Absicht, sich zu einer Listenvereinigung zusammenzuschließen, ist der Wahlleiterin für die Gemeinden des Amtes Peitz durch die für das Wahlgebiet zuständigen Organe aller am Zusammenschluss Beteiligten spätestens bis zum Donnerstag, den 20. März 2014, 12 Uhr, schriftlich anzuzeigen. Die Erklärung der an dem Zusammenschluss beteiligten Gruppierungen muss bei Parteien oder politischen Vereinigungen von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstands, darunter der oder dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter, bei Wählergruppen von der oder dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe unterzeichnet sein.

Einreichung von einem wahlgebietsbezogenen Wahlvorschlag

Durch die Beschlussfassungen, jeweils nur einen Wahlkreis zu bilden (siehe Pkt. 2) sind nur wahlgebietsbezogene Wahlvorschläge möglich.

6. Inhalt der Wahlvorschläge

- 6.1 Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der Anlage 5a zu § 32 Absatz 1 Satz 1 BbgKWahlV eingereicht werden. Sie müssen enthalten:
- a) den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder die Tätigkeit, den Tag der Geburt, den Geburtsort, die Staatsangehörigkeit und die Anschrift einer jeden Bewerberin und eines jeden Bewerbers in erkennbarer Reihenfolge,
- b) als Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung den vollständigen Namen der einreichenden Partei oder politischen Vereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei oder politischen Vereinigung muss mit dem Namen übereinstimmen, den diese im Lande führt.

- c) als Wahlvorschlag einer Wählergruppe den Namen der einreichenden Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; aus dem Namen muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe handelt; der Name und die etwaige Kurzbezeichnung dürfen nicht den Namen von Parteien oder politischen Vereinigungen oder deren Kurzbezeichnung enthalten,
- d) als Wahlvorschlag einer Listenvereinigung den Namen der Listenvereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; zusätzlich sind die Namen und, sofern vorhanden, auch die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen anzugeben,
- e) den Namen des Wahlgebietes. Durch die Beschlussfassungen, jeweils nur einen Wahlkreis zu bilden (siehe Pkt. 2) ist keine Bezeichnung des Wahlkreises erforderlich.

Der Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers darf nur die unter Buchstabe a und e bezeichneten Angaben enthalten.

6.2 Jeder Wahlvorschlag muss mindestens eine Bewerberin oder einen Bewerber enthalten.

In der Stadt Peitz und den jeweiligen Gemeinden ist folgende Höchstzahl an Bewerbern je Wahlvorschlag möglich:

24 Bewerber/innen Stadt Peitz Gemeinde Drachhausen 15 Bewerber/innen Gemeinde Drehnow 12 Bewerber/innen Gemeinde Heinersbrück 12 Bewerber/innen Gemeinde Jänschwalde 18 Bewerber/innen Gemeinde Tauer 15 Bewerber/innen Gemeinde Teichland 15 Bewerber/innen Gemeinde Turnow-Preilack 15 Bewerber/innen

- 6.3 Daneben soll der Wahlvorschlag Namen, Anschrift und Telekommunikationsanschluss der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten. Als Vertrauensperson kann auch eine Bewerberin oder ein Bewerber benannt werden. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.
- 6.4 Der Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung muss von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes, darunter der oder dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter, unterzeichnet sein. Der Wahlvorschlag einer Wählergruppe muss von der oder dem Vertretungsberechtigten unterzeichnet sein. Die Vertretungsberechtigung ist auf mein Verlangen nachzuweisen. Der Wahlvorschlag einer Listenvereinigung muss von jeder an ihr beteiligten Partei, politischen Vereinigung und Wählergruppe entsprechend unterzeichnet sein. Der Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers muss von dieser oder diesem unterzeichnet sein.

6.5 Wichtige Beschränkungen

Jede Bewerberin und jeder Bewerber darf nur auf einem Wahlvorschlag für die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz bzw. den Gemeindevertretungen der Gemeinde Drachhausen, Gemeinde Drehnow, Gemeinde Heinersbrück, Gemeinde Jänschwalde, Gemeinde Tauer, Gemeinde Teichland und der Gemeinde Turnow-Preilack benannt sein. Die Bewerberin oder der Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer **Partei** darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zu dieser Wahl antritt.

Voraussetzungen für die Benennung als Bewerberin oder Bewerber

- 7.1 Die Benennung als Bewerberin oder Bewerber auf einem Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:
- a) Die Bewerberin oder der Bewerber muss gemäß § 11 Bbg-KWahlG wählbar sein.

- b) Die Bewerberin oder der Bewerber muss durch eine Versammlung zur Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber gemäß § 33 BbgKWahlG bestimmt worden sein (siehe Nummer 8).
- c) Die Bewerberin oder der Bewerber muss der Benennung auf dem Wahlvorschlag schriftlich zustimmen. Die Zustimmung ist nach dem Muster der Anlage 7a zu § 32 Absatz 5 Nummer 1 BbgKWahlV abzugeben. Wird der Wahlvorschlag von einer Partei eingereicht, hat die Bewerberin oder der Bewerber in der Zustimmungserklärung zudem ihre oder seine Parteimitgliedschaften anzugeben oder zu erklären, dass sie oder er parteilos ist.

Die in Buchstabe a und c genannten Voraussetzungen gelten ferner für **Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber.**

7.2 Zur Wählbarkeit

7.2.1 Wählbarkeit von **Deutschen**

Gemäß § 11 Absatz 1 BbgKWahlG sind wählbar alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes, die

- am 25. Mai 2014 das 18. Lebensjahr vollendet haben und
- seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Eine Deutsche oder ein Deutscher ist nach § 11 Absatz 2 BbgK-WahlG nicht wählbar, wenn sie oder er

- gemäß § 9 BbgKWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist oder
- infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

7.2.2 Wählbarkeit von **Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern**

Gemäß § 11 Absatz 1 BbgKWahlG sind wählbar auch alle Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland sowie Republik Zypern), die

- am 25. Mai 2014 das 18. Lebensjahr vollendet haben und
- seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Eine Unionsbürgerin oder ein Unionsbürger ist nach § 11 Absatz 3 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn sie oder er

- gemäß § 9 BbgKWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist oder
- infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder
- infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung im Herkunftsmitgliedstaat die W\u00e4hlbarkeit nicht besitzt.
- 7.3 Mit dem Wahlvorschlag ist mir für jede Bewerberin und für jeden Bewerber eine Bescheinigung der Wahlbehörde nach dem Muster der Anlage 8a zu § 32 Absatz 5 Nummer 2 BbgKWahlV einzureichen, dass die vorgeschlagene Bewerberin oder der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist.

Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, die schriftlich ihre Zustimmung zur Kandidatur erklärt haben, müssen mir mit der Bescheinigung nach Satz 1 zusätzlich eine Versicherung an Eides statt nach dem Muster der Anlage 8c zu § 32 Absatz 5 Nummer 3 BbgKWahlV über ihre Staatsangehörigkeit und darüber vorlegen, dass sie in ihrem Herkunftsmitgliedstaat nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

- Zur Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber gemäß § 33 BbgKWahlG
- 8.1 Die Bewerberinnen und Bewerber einer Partei oder politischen Vereinigung und ihre Reihenfolge müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung in geheimer Abstimmung bestimmt worden sein (Mitgliederversammlung). Dies kann

- auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer** Wahl hierzu **besonders** gewählt worden sind **(Delegiertenversammlung).**
- 8.2 Wenn die Partei oder politische Vereinigung im Wahlgebiet keine Organisation hat, können die Bewerberinnen und Bewerber sowie ihre Reihenfolge auch durch die im gesamten Amtsgebiet wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung oder deren Delegierte oder durch die für die Wahl zum Kreistag des Landkreises Spree-Neiße wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung oder deren Delegierte bestimmt werden.
- 8.3 Die Bewerberinnen und Bewerber einer Wählergruppe sowie ihre Reihenfolge müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten Mitglieder der Wählergruppe (Mitgliederversammlung) oder, wenn die Wählergruppe nicht mitgliedschaftlich organisiert ist, in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten Anhängerinnen und Anhänger (Anhängerinnen- und Anhängerversammlung) der Wählergruppe in geheimer Abstimmung bestimmt worden sein. Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern oder Anhängerinnen und Anhängern (Satz 1) aus ihrer Mitte in geheimer Wahl hierzu besonders gewählt worden sind (Delegiertenversammlung). Die Ausführungen zu Nummer 8.2 gelten für mitgliedschaftlich organisierte Wählergruppen entsprechend.
- 8.4 Die Bewerberinnen und Bewerber einer Listenvereinigung sowie ihre Reihenfolge müssen in einer gemeinsamen Mitglieder- oder Delegiertenversammlung in geheimer Abstimmung bestimmt worden sein; im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 33 BbgKWahlG sinngemäß.
- 8.5 Zu den Versammlungen sind die Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierten von dem zuständigen Vorstand der Partei oder politischen Vereinigung oder der oder dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe mit einer mindestens dreitägigen Frist entweder einzeln oder durch öffentliche Ankündigung zu laden.
- 8.6 Jede stimmberechtigte Teilnehmerin und jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist für die geheime Wahl der Bewerberinnen und Bewerber sowie der Delegierten für die Delegiertenversammlung vorschlagsberechtigt. Den Bewerberinnen und Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. In der Versammlung müssen sich mindestens drei Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierte an der Abstimmung beteiligen.
- 8.7 Über die Mitglieder-, Anhängerinnen- und Anhänger- oder Delegiertenversammlung ist eine Niederschrift nach dem Muster der Anlage 9a zu § 32 Absatz 5 Nummer 4 Bbg-KWahlV zu fertigen, die dem Wahlvorschlag beizufügen ist. Aus der Niederschrift muss die Art, der Ort und die Zeit der Versammlung, die Form der Einladung, die Anzahl der erschienenen Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierten sowie das Ergebnis der geheimen Wahl hervorgehen. Hierbei haben die Leiterin oder der Leiter der Versammlung und zwei von der Versammlung bestimmte Teilnehmerinnen oder Teilnehmer an Eides statt zu versichern, dass die gesetzlichen Mindestanforderungen an eine demokratische Aufstellung der Kandidatinnen und Kandidaten gemäß § 33 Absatz 5 BbgKWahlG beachtet worden sind.
- 9. Unterstützungsunterschriften
- 9.1 Befreiung von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften
- 9.1.1 Wahlvorschläge von Parteien und politischen Vereinigungen, die am 9. September 2013 aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im 17. Deutschen Bundestag oder im 5. Landtag Brandenburg durch mindestens eine im Land Brandenburg gewählte Abgeordnete oder durch mindestens einen im Land Brandenburg gewählten Abgeordneten oder im Kreistag des Landkreises Spree-

Neiße durch mindestens eine Kreistagsabgeordnete oder durch mindestens einen Kreistagsabgeordneten vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

Wahlvorschläge von Parteien und politischen Vereinigungen, die in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz bzw. den Gemeindevertretungen der Gemeinde Drachhausen, Gemeinde Drehnow, Gemeinde Heinersbrück, Gemeinde Jänschwalde, Gemeinde Tauer, Gemeinde Teichland und der Gemeinde Turnow-Preilack durch mindestens einen Stadtverordneten bzw. durch mindestens eine Gemeindevertreterin oder durch mindestens einen Gemeindevertreter seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind in der jeweiligen Gemeinde von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

- 9.1.2 Wahlvorschläge von Wählergruppen, die am 9. September 2013 aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im Kreistag des Landkreises Spree-Neiße durch mindestens eine Kreistagsabgeordnete oder durch mindestens einen Kreistagsabgeordneten oder in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz bzw. den Gemeindevertretungen der Gemeinde Drachhausen, Gemeinde Drehnow, Gemeinde Heinersbrück, Gemeinde Jänschwalde, Gemeinde Tauer, Gemeinde Teichland und der Gemeinde Turnow-Preilack durch mindestens einen Stadtverordneten bzw. durch mindestens eine Gemeindevertreterin oder durch mindestens einen Gemeindevertreter seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind in der jeweiligen Gemeinde von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.
- 9.1.3 Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gilt ferner nicht für Listenvereinigungen, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen wenigstens eine der in Nummer 9.1.1 oder 9.1.2 genannten Voraussetzungen für die Befreiung von diesem Erfordernis erfüllt.
- 9.1.4 Wahlvorschläge von Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern, die am 9. September 2013 aufgrund eines Einzelwahlvorschlags im Kreistag des Landkreises Spree-Neiße durch mindestens eine Kreistagsabgeordnete oder durch mindestens einen Kreistagsabgeordneten oder in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz bzw. den Gemeindevertretungen der Gemeinde Drachhausen, Gemeinde Drehnow, Gemeinde Heinersbrück, Gemeinde Jänschwalde, Gemeinde Tauer, Gemeinde Teichland und der Gemeinde Turnow-Preilack durch mindestens einen Stadtverordneten bzw. durch mindestens eine Gemeindevertreterin oder durch mindestens einen Gemeindevertreter seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind in der jeweiligen Gemeinde von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.
- 9.1.5 Stellt sich die ehrenamtliche Bürgermeisterin oder der ehrenamtliche Bürgermeister der Wahl zur Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz bzw. den Gemeindevertretungen der Gemeinde Drachhausen, Gemeinde Drehnow, Gemeinde Heinersbrück, Gemeinde Jänschwalde, Gemeinde Tauer, Gemeinde Teichland oder der Gemeinde Turnow-Preilack, so ist auch die Partei, politische Vereinigung oder Wählergruppe, für die sie oder er bei der Wahl zur Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz bzw. den Gemeindevertretungen der Gemeinde Drachhausen, Gemeinde Drehnow, Gemeinde Heinersbrück, Gemeinde Jänschwalde, Gemeinde Tauer, Gemeinde Teichland oder der Gemeinde Turnow-Preilack antritt, in der jeweiligen Gemeinde von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit, wenn sie oder er aufgrund eines Wahlvorschlages dieser Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe zur ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder zum ehrenamtlichen Bürgermeister der Stadt Peitz bzw. der Gemeinde Drachhausen, Gemeinde Drehnow, Gemeinde Heinersbrück, Gemeinde Jänschwalde, Gemeinde Tauer, Gemeinde Teichland oder der Gemeinde Turnow-Preilack gewählt worden ist.

9.2 Wichtige Hinweise

9.2.1 Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung, einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers, die oder der nicht nach der vorstehenden Nummer 9.1 von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind Unterstützungsunterschriften von im Wahlgebiet wahlberechtigten Personen in folgender Anzahl beizufügen:

Stadtverordnetenversammlung Peitz	mindestens 10
Gemeinde Drehnow	mindestens 3
Gemeinde Drachhausen	mindestens 5
Gemeinde Heinersbrück	mindestens 3
Gemeinde Jänschwalde	mindestens 5
Gemeinde Tauer	mindestens 5
Gemeinde Teichland	mindestens 5
Gemeinde Turnow-Preilack	mindestens 5

9.2.2 Die persönliche, überprüfbare Unterstützungsunterschrift der wahlberechtigten Person ist spätestens bis zum Mittwoch, den 19. März 2014, 16 Uhr,

bei der

Wahlbehörde Amt Peitz

Bürgerbüro Schulstraße 6, 03185 Peitz zu leisten.

Die Unterstützungsunterschrift kann auch bei einer ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder einem ehrenamtlichen Bürgermeister im Land, vor einer Notarin oder einem Notar oder einer anderen zur Beglaubigung von Unterschriften ermächtigten Stelle geleistet werden. Die hierzu von mir auf Anforderung ausgegebenen Unterschriftenlisten (siehe Nummer 9.2.3) sind der Wahlbehörde (Amt Peitz Schulstraße 6, 03185 Peitz) spätestens bis zum

Mittwoch, den 19. März 2014, 16 Uhr,

vorzulegen.

Die erforderlichen **Unterstützungsunterschriften** sind auf den **von mir aufgelegten oder ausgegebenen amtlichen Formblättern für Unterschriftenlisten** nach dem Muster der **Anlage** 6 zu § 32 Absatz 4 Nummer 3 BbgKWahlV unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:

9.2.3 Die Formblätter werden von mir auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers sofort bei der Wahlbehörde, Amt Peitz (Bürgerbüro) Schulstraße 6, 03185 Peitz aufgelegt.

Bei der Anforderung sind Familien- und Vornamen sowie Anschrift einer jeden Bewerberin und eines jeden Bewerbers in erkennbarer Reihenfolge anzugeben. Daneben ist beim Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung deren Name und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, anzugeben.

Außerdem hat der Wahlvorschlagsträger durch schriftliche Erklärung zu bestätigen, dass die Bewerberinnen und Bewerber sowie ihre Reihenfolge gemäß § 33 BbgKWahlG bestimmt worden sind, oder eine Ausfertigung der Niederschrift über die Bestimmung der Bewerberinnen und Bewerber sowie ihrer Reihenfolge vorzulegen. Beim Wahlvorschlag einer Listenvereinigung sind ferner auch die Namen, und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Gruppierungen anzugeben.

Beim Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers ist die Bezeichnung "Einzelwahlvorschlag" anzugeben. Auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers werde ich unter den vorgenannten Voraussetzungen auch amtliche Formblätter für die Unterzeichnung des Wahlvorschlags bei einer ehrenamtlichen Bürgermeister im Land, vor einer Notarin oder einem Notar oder bei einer anderen zur Beglaubigung ermächtigten Stelle ausgeben.

9.2.4 Wahlvorschläge von Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen oder Listenvereinigungen dürfen erst nach der Bestimmung der Bewerberinnen und Bewerber sowie ihrer Reihenfolge nach § 33 BbgKWahlG unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterstützungsunterschriften sind ungültig.

- 9.2.5 Eine wahlberechtigte Person darf in der jeweiligen Gemeinde nur jeweils einen Wahlvorschlag für die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz bzw. den Gemeindevertretungen der Gemeinde Drachhausen, Gemeinde Drehnow, Gemeinde Heinersbrück, Gemeinde Jänschwalde, Gemeinde Tauer, Gemeinde Teichland oder der Gemeinde Turnow-Preilack unterzeichnen. Hat eine Person für diese Wahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind sämtliche von ihr für diese Wahl geleisteten Unterstützungsunterschriften ungültig.
- 9.2.6 Die Wahlberechtigung muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch die Bewerberinnen und Bewerber selbst ist unzulässig.
- 9.2.7 Neben der Unterschrift sind Familien- und Vornamen, Tag der Geburt und Anschrift der unterzeichnenden Person sowie das Datum der Unterschriftsleistung anzugeben. Die unterzeichnende Person hat sich vor der Unterschriftsleistung auszuweisen. Die Zurücknahme gültiger Unterstützungsunterschriften ist wirkungslos.
- 9.2.8 Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer k\u00f6rperlichen Behinderung einer Hilfe bei der Unterschriftsleistung bedarf, kann eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bestimmen, die die Unterschriftsleistung vornimmt. Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Wahlbeh\u00f6rde aufzusuchen, kann auf Antrag die Unterst\u00fctzungsunterschrift durch Erkl\u00e4rung vor einer oder einem Beauftragten der Wahlbeh\u00f6rde ersetzen. Der Antrag kann bis Montag, den 17. M\u00e4rz 2014, 16 Uhr, schriftlich bei der Wahlbeh\u00f6rde gestellt werden.
- 9.2.9 Die Wahlbehörde hat für alle wahlberechtigten Unterzeichnerinnen und Unterzeichner, die die Unterstützungsunterschrift auf der von mir aufgelegten oder ausgegebenen Unterschriftenliste leisten, zu vermerken, dass sie im Wahlgebiet zum Zeitpunkt ihrer Unterschriftsleistung wahlberechtigt sind.

10. Mängelbeseitigung

Nach Ablauf der Einreichungsfrist am 20. März 2014, 12 Uhr, können Mängel, die sich auf die Zahl und Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber beziehen, nicht mehr behoben und fehlende Unterstützungsunterschriften nicht mehr beigebracht werden. Das Gleiche gilt, wenn die Bewerberin oder der Bewerber so mangelhaft bezeichnet ist, dass ihre oder seine Identität nicht feststeht. Sonstige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, können bis zu der Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge (§ 37 Absatz 1 BbgKWahlG) beseitigt werden.

11. Zulassung der Wahlvorschläge

Der Wahlausschuss beschließt am 25.03.2014 in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge. Im Übrigen wird auf § 37 BbgKWahlG sowie §§ 38 und 39 BbgKWahlV verwiesen.

B. Wahl der ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Stadt Peitz, der Gemeinde Drachhausen, Gemeinde Drehnow, Gemeinde Heinersbrück, Gemeinde Jänschwalde, Gemeinde Tauer, Gemeinde Teichland und der Gemeinde Turnow-Preilack

Die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 3, 6.1, 6.3 und 6.4, 7, 8, 10 und 11 zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz und der Gemeindevertretungen der Gemeinde Drachhausen, Gemeinde Drehnow, Gemeinde Heinersbrück, Gemeinde Jänschwalde, Gemeinde Tauer, Gemeinde Teichland und der Gemeinde Turnow-Preilack gelten für die Wahl der ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Stadt Peitz, der Gemeinde Drachhausen, Gemeinde Drehnow, Gemeinde Heinersbrück, Gemeinde Jänschwalde, Gemeinde Tauer, Gemeinde Teichland und der Gemeinde Turnow-Preilack mit folgenden Maßgaben sinngemäß:

1. Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der **Anlage 5b** zu § 33 Absatz 1 Satz 1 BbgKWahlV bei mir eingereicht werden. Jeder Wahlvorschlag darf nur eine Bewerberin oder einen Bewerber enthalten.

Jede Bewerberin und jeder Bewerber darf nur auf einem Wahlvorschlag für die Wahl der ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder des ehrenamtlichen Bürgermeisters benannt sein.

Die Bewerberin oder der Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer **Partei** darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zu dieser Wahl antritt.

- 2. Die Zustimmung der Bewerberin oder des Bewerbers zu ihrer oder seiner Benennung auf dem Wahlvorschlag ist nach dem Muster der **Anlage 7b** zu § 33 Absatz 2 Nummer 1 BbgKWahlV abzugeben.
- 3. Die Niederschrift über die Bestimmung der Bewerberin oder des Bewerbers ist nach dem Muster der **Anlage 9b** zu § 33 Absatz 2 Nummer 4 BbgKWahlV zu fertigen.
- 4. Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gilt nicht für die Amtsinhaberin oder den Amtsinhaber.
- 5. Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung oder eines Einzelbewerbers, die oder der nicht von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften nach § 70 Absatz 5 BbgKWahlG befreit ist, sind Unterstützungsunterschriften in folgender Anzahl beizufügen:

Stadtverordnetenversammlung Peitz mindestens 32 Gemeinde Drehnow mindestens 16 Gemeinde Drachhausen mindestens 20 Gemeinde Heinersbrück mindestens 16 Gemeinde Jänschwalde mindestens 24 Gemeinde Tauer mindestens 20 Gemeinde Teichland mindestens 20 Gemeinde Turnow-Preilack mindestens 20

Im Übrigen gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 9.1.1 bis 9.1.4, 9.2.2 bis 9.2.5 und 9.2.7 bis 9.2.10 sinngemäß.

C. Wahl der Ortsbeiräte des Ortsteils Grötsch, des Ortsteils Drewitz, des Ortsteils Grießen, des Ortsteils Jänschwalde-Ost und des Ortsteils Schönhöhe

Die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 3, 4, 6.1, 6.3 bis 6.5, 7, 8.1, 8.3 bis 8.7, 10 und 11 zur Wahl der Gemeindevertretungen der Gemeinde Heinersbrück, Gemeinde Jänschwalde und der Gemeinde Tauer gelten für die Wahl der Ortsbeiräte des Ortsteils Grötsch, des Ortsteils Drewitz, des Ortsteils Grießen, des Ortsteils Jänschwalde-Dorf, des Ortsteils Jänschwalde-Ost und des Ortsteils Schönhöhe mit folgenden Maßgaben sinngemäß:

- Wahlgebiet für die Wahl der Ortsbeiräte des Ortsteils Grötsch, des Ortsteils Drewitz, des Ortsteils Grießen, des Ortsteils Jänschwalde-Dorf, des Ortsteils Jänschwalde-Ost und des Ortsteils Schönhöhe ist das Gebiet des jeweiligen Ortsteils. Das Wahlgebiet bildet einen Wahlkreis.
- Es sind insgesamt drei Mitglieder des Ortsbeirats zu wählen.
 Jeder Wahlvorschlag darf insgesamt höchstens 4 Bewerberinnen und Bewerber enthalten.
- 4. Wählbar sind alle Personen, die nach § 11 BbgKWahlG wählbar sind und **im jeweiligen Ortsteil** ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.
- 5. Die in der Gemeinde Heinersbrück, Gemeinde Jänschwalde und der Gemeinde Tauer **jeweils** wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe oder deren Delegierte können auch die Bewerberinnen und Bewerber sowie ihre Reihenfolge für die Wahl der Ortsbeiräte des Ortsteils Grötsch, des Ortsteils Drewitz, des Ortsteils Grießen, des Ortsteils Jänschwalde-Dorf, des Ortsteils Jänschwalde-Ost und des Ortsteils Schönhöhe bestimmen, sofern die Anzahl der im jeweiligen Ortsteil wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe nicht zur Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht.

In dem Falle, dass selbst die Anzahl der in der Gemeinde Heinersbrück, Gemeinde Jänschwalde und der Gemeinde Tauer je-

weils wahlberechtigten Mitglieder nicht für die Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht, gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 8.2 entsprechend.

6. Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung, einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers, die oder der nicht von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind Unterstützungsunterschriften in folgender Anzahl beizufügen:

Ortsteil Grießen keine
Ortsteil Grötsch keine
Ortsteil Schönhöhe keine
Ortsteil Drowitz minder

Ortsteil Drewitz mindestens 3
Ortsteil Jänschwalde-Dorf mindestens 3
Ortsteil Jänschwalde-Ost mindestens 3

Von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften sind auch die Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen befreit, die am 9. September 2013 aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags jeweils in den Ortsbeiräten des Ortsteils Grötsch, des Ortsteils Drewitz, des Ortsteils Grießen, des Ortsteils Jänschwalde/Dorf, des Ortsteils Jänschwalde-Ost und des Ortsteils Schönhöhe durch mindestens ein Mitglied seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind. Entsprechendes gilt für Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber, die aufgrund eines Einzelwahlvorschlags jeweils in den Ortsbeiräten des Ortsteils Grötsch, des Ortsteils Drewitz, des Ortsteils Grießen, des Ortsteils Jänschwalde-Ost und des Ortsteils Schönhöhe vertreten sind, sowie für Listenvereinigungen, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen die eingangs genannte Voraussetzung erfüllt.

Im Übrigen gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 9.1.1 bis 9.1.4, 9.2.2 bis 9.2.5 und 9.2.7 bis 9.2.10 sinngemäß.

D. Wahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Bärenbrück, des Ortsteils Maust und des Ortsteils Neuendorf

Die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 3, 6.1, 6.3 und 6.4, 7, 8.1, 8.3 bis 8.7, 10 und 11 zur Wahl der Gemeindevertretung der Gemeinde Teichland gelten für die Wahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Bärenbrück, des Ortsteils Maust und des Ortsteils Neuendorf mit folgenden Maßgaben sinngemäß:

- 1. Wahlgebiet ist für die Wahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Bärenbrück, des Ortsteils Maust und des Ortsteils Neuendorf das Gebiet des jeweiligen Ortsteils.
- 2. Wählbar sind alle Personen, die nach § 11 BbgKWahlG wählbar sind und im **jeweiligen** Ortsteil ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.
- 3. Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der **Anlage 5b** zu § 33 Absatz 1 Satz 1 BbgKWahlV bei mir eingereicht werden. Jeder Wahlvorschlag darf nur eine Bewerberin oder einen Bewerber enthalten. Jede Bewerberin und jeder Bewerber darf nur auf einem Wahlvorschlag für die Wahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers benannt sein.

Die Bewerberin oder der Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer **Partei** darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zu dieser Wahl antritt.

- 4. Die Zustimmung der Bewerberin oder des Bewerbers zu ihrer oder seiner Benennung auf dem Wahlvorschlag ist nach dem Muster der **Anlage 7b** zu § 33 Absatz 2 Nummer 4 BbgKWahlV abzugeben.
- 5. Die in der Gemeinde Teichland wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe oder deren Delegierte können auch die Bewerberin oder den Bewerber für die Wahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Bärenbrück, des Ortsteils Maust und des Ortsteils Neuendorf bestimmen, sofern die Anzahl der im Ortsteils Bärenbrück, Ortsteils Maust und des Ortsteils Neuendorf wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe nicht zur Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht.

In dem Falle, dass selbst die Anzahl der in der Gemeinde Teichland wahlberechtigten Mitglieder nicht für die Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht, gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 8.2 entsprechend.

- 6. Die Niederschrift über die Bestimmung der Bewerberin oder des Bewerbers ist nach dem Muster der **Anlage 9b** zu § 33 Absatz 2 Nummer 4 BbgKWahlV zu fertigen.
- 7. Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gilt nicht für die Amtsinhaberin oder den Amtsinhaber.
- 8. Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung, einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers, die oder der nicht von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind Unterstützungsunterschriften in folgender Anzahl beizufügen:

Ortsteil Bärenbrück keine
Ortsteil Maust mindestens 6
Ortsteil Neuendorf mindestens 6.

Im Übrigen gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 9.1.1 bis 9.1.4, 9.2.2 bis 9.2.5 und 9.2.7 bis 9.2.10 sinngemäß.

III. Vordrucke für die Einreichung von Wahlvorschlägen

Die für die Einreichung von Wahlvorschlägen erforderlichen Vordrucke werden von mir beschafft und können bei mir angefordert werden

Die Wahlleiterin für die Gemeinden des Amtes Peitz Dr. Elke Seidel

Sonstige Amtliche Mitteilungen



AMT PEITZ Amt Picnjo Schulstr. 6 03185 Peitz

Bürgertelefon: 035601 38 -0 Fax: 035601 38170 E-Mail: peitz@peitz.de Internet: www.peitz.de

Bürgerbüro: Sprechs

Tel.: 035601 380-191, -192, -193 Fax: 035601 38-196 E-Mail: info@peitz.de Sprechstunden:

Mo. u. Mi. 09:00 bis 15:30 Uhr Di. u. Do. 09:00 bis 18:00 Uhr Fr. 09:00 bis 12:00 Uhr jeden 2. und 4. Samstag im Monat: 09:00 bis 12:00 Uhr

Sitzungstermine

- Stand bei Redaktionsschluss, Änderungen vorbehalten -

Do., 06.02.

19:00 Uhr Einwohnerversammlung Turnow-Preilack,

Gasthof "Zum goldenen Krug"

Mo., 10.02.

18:00 Uhr Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft des

Amtes Peitz, Amtsgebäude, Zbaszynek-Raum

Di.,11.02.

19:00 Uhr Gemeindevertretung Drehnow,

Gemeindehaus/FF

Do., 13.02.

18:00 Uhr Gemeindevertretung Drachhausen, Gemeinde-

kulturzentrum

Mi., 19.02.

17:00 Uhr Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz,

Rathaus, Ratssaal

Fr., 21.02.

19:00 Uhr Gemeindevertretung Turnow-Preilack, OT Prei-

lack, Feuerwehr

Bekanntmachungen der Beschlüsse der Gemeindevertretungen

41. Sitzung der Gemeindevertretung Drachhausen am 05.12.2013

öffentlicher Teil

Beschluss: 3/41/64/13

Die Gemeindevertretung Drachhausen beschließt die rechtliche

Prüfung des Bauvorhabens Aue Beschluss: Dra/KÄ/116/2013

Die Gemeindevertretung Drachhausen beschließt die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 mit den dazugehörigen Anlagen.

Beschluss: Dra/OA/117/2013

Die Gemeindevertretung Drachhausen beschließt, den Anträgen zur Zahlung der jährlichen Bewirtschaftungskosten bis zum Ablauf der Nutzungszeit in einer Summe nicht statt zu geben.

43. Sitzung der Gemeindevertretung Turnow-Preilack am 06.12.2013

öffentlicher Teil

Beschluss: TuP/KÄ/175/2013

Die Gemeindevertretung Turnow-Preilack beschließt, im Jahr 2013 einen Kredit über 350.000,00 TEUR aufzunehmen.

Den Zuschlag erhält das Kreditinstitut mit dem zinsgünstigsten Angebot.

Beschluss: TuP/KÄ/174/2013

Die Gemeindevertretung Turnow-Preilack beschließt die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 mit den dazugehörigen Anlagen.

Beschluss: TuP/KÄ/172/2013

Die Gemeindevertretung Turnow-Preilack beschließt die Einrichtung von einem Wahlkreis für das Wahlgebiet der Gemeinde Turnow-Preilack. nichtöffentlicher Teil

Beschluss: TuP/BA/176/2013

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Turnow-Preilack beschließt auf Antrag der Eigentümerin den Erwerb der noch zu vermessenden Teilfläche von ca. 90 qm aus dem Flurstück 121/6, Flur 3, Gemarkung Turnow. Die Kosten sind durch die Gemeinde Turnow-Preilack zu tragen.

Beschluss: TuP/BA/178/2013

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Turnow-Preilack beschließt den Erwerb einer Teilfläche von ca. 150 qm aus dem Flurstück 48, Flur 3, Gemarkung Preilack.

Da auch eine Teilfläche aus diesem Flurstück für das Land Brandenburg herausgemessen werden muss, wird einer gemeinsamen Beauftragung der Vermessung mit dem Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg zugestimmt. Im Gegenzug wird durch den Landesbetrieb der Gemeinde Turnow-Preilack prozentual ein Betrag erstattet.

56. Sitzung der Gemeindevertretung Teichland am 10.12.2013

öffentlicher Teil

Beschluss: Tei/KÄ/228/2013

Die Gemeindevertretung Teichland beschließt die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 mit den dazugehörigen Anlagen.

Beschluss: 8/56/224/13

Die Gemeindevertretung Teichland beschließt die Woklapnica /Einwohnerversammlung am 24.01.2014 durchzuführen.

Beschluss: Tei/BAD/230/2013

Die Gemeindevertretung Teichland beschließt die Satzung zur Aufbewahrung und zum Umgang mit archivarischen Materialsammlungen zur Geschichte und Entwicklung der Gemeinde mit den ergänzenden Festlegungen gemäß Protokoll.

Beschluss: Tei/BA/231/2013

Die Gemeindevertretung Teichland beschließt die 1. Fortschreibung des Masterplans "Cottbuser Ostsee".

Beschluss: Tei/BA/223/2013

Die Gemeindevertretung Teichland beschließt die "Gebührensatzung zu den Abwasserentsorgungssatzungen der Gemeinde Teichland für die Ortsteile Bärenbrück und Neuendorf sowie für den Ortsteil Maust" und gleichzeitig die Aufhebung der bisher gültigen Gebührensatzungen der Abwasserentsorgung.

Beschluss: 8/56/225/13

Die Gemeinde Teichland beschließt die Erstellung einer Internetseite für die Gemeinde Teichland.

38. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz am 11.12.2013

öffentlicher Teil

Beschluss: SP/OA/360/2013

Die Stadtverordnetenversammlung Peitz beschließt die Genehmigung der Eilentscheidung Nr.: 02/02/2013 (Zuschlag für die Ausschreibung zur Herstellung und Lieferung des Mittagessens und Kassierung des Essengeldes für die Kindertagesstätte "Sonnenschein" Peitz) vom 19.11.2013.

Beschluss: SP/KÄ/350/2013

Die Stadtverordnetenversammlung Peitz beschließt die Einrichtung von einem Wahlkreis für das Wahlgebiet der Stadt Peitz.

Beschluss: SP/OA/355/2013

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz beschließt die Festsetzung der Schließtage für die Kita "Sonnenschein" Peitz für das Jahr 2014: 02.05.2014; 30.05.2014; 22.12.2014 - 02.01.2015.

Beschluss: SP/BA/356/2013

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz beschließt die Beauftragung von Nachtragsleistungen an die Firma Richard Schulz Tiefbau GmbH.

Beschluss: SP/BA/352/2013

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Abschnittsbildung für die Verbesserung des Gehweges, als Teileinrichtung der B 168 im Bereich der Cottbuser Straße in Peitz.

Abschnittsanfang: Einmündung der Cottbuser Straße in die Straße "Um die Halbe Stadt"

Abschnittsende: Einmündung der Cottbuser Straße in die Zufahrt zum Möbelhaus, Cottbuser Straße 3

Beschluss: SP/BA/357/2013

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz beschließt den Ausbau des Gehweges entlang der B 168 im Bereich der Cottbuser Straße in Peitz mit folgendem Ausbauprogramm:

- Entsprechend dem Beschluss der Abschnittsbildung (Vorlage Nr. SP/BA/352/2013)
- Rückbau der vorhandenen Gehwegplatten inkl. Kiesunterbett und rasenseitigen Bord
- Einbau von Schottertragschicht 32 mm, Pflasterbett , 8 cm Betonpflaster
- rasenseitigen Betonbord mit Rückenstütze in Beton versetzt
- Gehweggefälle 2,5 % in Richtung Straße
- Gehwegbreite grundsätzlich 2,30 m

Beschluss: SP/BA/353/2013

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Abschnittsbildung für die Erweiterung und Verbesserung der Straßenbeleuchtung, als Teileinrichtung der B 168 im Bereich der Cottbuser Straße in Peitz. Abschnittsanfang: Einmündung der Cottbuser Straße in die Straße "Um die Halbe Stadt"

Abschnittsende: Einmündung der Cottbuser Straße in die Siedlungsstraße

Beschluss: SP/BA/358/2013

Die Stadtverordnetenversammlung Peitz beschließt für die Erweiterung und Verbesserung der Straßenbeleuchtung entlang der B 168 im Bereich der Cottbuser Straße in Peitz die Verbesserung der Beleuchtungseinrichtung durch Erweiterung der Straßenbeleuchtungsanlage mit LED-Technik.

Beschluss: SP/OA/361/2013

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz beschließt die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass des Peitzer Weihnachtsfestes 2013. nichtöffentlicher Teil

Beschluss: SP/BA/359/2013

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz beschließt den Verkauf des Flurstücks 233 der Flur 9 in der Gemarkung Peitz, Lutherstraße 5, mit einer Größe von 560 qm an den Antragsteller. Der Kaufpreis setzt sich entsprechend der aktuellen Besonderen Bodenrichtwertkarte für das Sanierungsgebiet zusammen. Alle weiteren mit dem Eigentumsübergang entstehenden Kosten sind durch den Erwerber zu tragen.

33. Sitzung der Gemeindevertretung Jänschwalde am 12.12.2013

öffentlicher Teil

Beschluss: Jea/KÄ/228/2013

Die Gemeindevertretung Jänschwalde beschließt folgende Anzahl und Abgrenzung von Wahlkreisen: 1 Wahlkreis

Beschluss: Jä/BA/234/2013

Die Gemeindevertretung Jänschwalde beschließt die Vergabe von Ersatzund Ausgleichspflanzungen für den 7. BA Jänschwalde an den Bieter 4 (Fa. Michael Max). Die Kosten werden zu 100% von Vattenfall übernommen und durchlaufen nicht den Haushalt der Gemeinde Jänschwalde.

Beschluss: Jä/BA/235/2013

Die Gemeindevertretung Jänschwalde beschließt die Vergabe von Ersatz- und Ausgleichspflanzungen für den 8. BA an den Bieter 4 (Fa. Michael Max). Die Kosten werden zu 100 % von Vattenfall übernommen und durchlaufen nicht den Haushalt.

Beschluss: Jä/BA/236/2013

Die Gemeindevertretung Jänschwalde beschließt die Vergabe von Ersatz- und Ausgleichspflanzungen für den 9. BA an den Bieter 5 (Fa. Peitzer Ökodienste).

Die Kosten werden zu 100% von Vattenfall übernommen und durchlaufen nicht den Haushalt.

Beschluss: Jä/BA/237/2013

Die Gemeindevertretung Jänschwalde beschließt die Vergabe von Ersatz- und Ausgleichspflanzungen auf dem Sportplatz Jänschwalde an den Bieter 1 (Fa. Peitzer Ökodienste.). Die Kosten werden zu 100 % von Vattenfall übernommen und durchlaufen nicht den Haushalt.

Beschluss: Jä/BA/230/2013

Die Gemeindevertretung Jänschwalde beschließt den Abschluss der Kompensationsvereinbarung zwischen der Gemeinde Jänschwalde zugunsten des Ortsteils Drewitz und der Vattenfall Europe Mining AG und nimmt die Zuwendung für die Fassadensanierung der Trauerhalle in Drewitz an.

Beschluss: Jä/BA/231/2013

Die Gemeindevertretung Jänschwalde beschließt den Abschluss der Kompensationsvereinbarung zwischen der Gemeinde Jänschwalde zugunsten des Ortsteils Drewitz und der Vattenfall Europe Mining AG und nimmt die Zuwendung für den Einbau einer Belüftungsanlage im Sportlerheim Drewitz an.

Beschluss: Jä/KÄ/238/2013

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Jänschwalde beschließt den Abschluss des vorliegenden Nutzungsvertrages mit den "Drewitzer Kiefernzwerge" e.V. sowie der Jugend des Ortsteils Drewitz zur Nutzung des Kinder- und Jugendtreffs Drewitz, Dorfstraße 7 A in 03197 Jänschwalde, OT Drewitz.

nichtöffentlicher Teil

Beschluss: Jä/BA/233/2013

Die Gemeindevertretersitzung der Gemeinde Jänschwalde beschließt den Erwerb des Flurstücks 491 der Flur 2 in der Gemarkung Grießen in der Variante 1. Alle mit dem Erwerb verbundenen Kosten sind durch die Gemeinde Jänschwalde zu tragen.

41. Sitzung der Gemeindevertretung Tauer am 12.12.2013

öffentlicher Teil

Beschluss: Tau/KÄ/105/2013

Die Gemeindevertretung Tauer beschließt die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 mit den dazugehörenden Anlagen.

Beschluss: 6/41/66/13

Die Gemeindevertretung beschließt Durchführung einer Woklapnica/Einwohnerversammlung am 10.01.2014.

Beschluss: Tau/BA/106/2013

Die Gemeindevertretung Tauer beschließt die Vergabe von Ersatzund Ausgleichspflanzungen an den Bieter 6 (Peitzer Ökodienste). Die Kosten werden zu 100 % von Vattenfall übernommen und durchlaufen nicht den Haushalt.

35. Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Peitz am 16.12.2013

öffentlicher Teil

Beschluss: AP/KÄ/221/2013

Der Amtsausschuss des Amtes Peitz beschließt die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 mit den dazu gehörenden Anlagen.

Beschluss: AP/KÄ/222/2013

Der Amtsausschuss beschließt, ein eigenes Rechnungsprüfungsamt im Amt Peitz einzurichten.

Das Amt wird beauftragt, öffentlich-rechtliche Verträge für eine interkommunale Zusammenarbeit mit dem Amt Burg und der Stadt Drebkau sowie den Gemeinden Kolkwitz und Neuhausen vorzubereiten. Eine Personaleinstellung erfolgt mit Unterzeichnung der öffentlich-rechtlichen Verträge.

48. Sitzung der Gemeindevertretung Heinersbrück am 17.12.2013

öffentlicher Teil

Beschluss: Hei/OA/149/2013

Die Gemeindevertretung Heinersbrück beschließt die 1. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Heinersbrück.

Beschluss: Hei/OA/151/2013

Die Gemeindevertretung Heinersbrück beschließt die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Heinersbrück gemäß Variante 3 mit 80 % Kostendeckung.

Beschluss: Hei/KÄ/150/2013

Die Gemeindevertretung Heinersbrück empfiehlt, in der nächsten GV-Sitzung die Beschlüsse zur Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes und der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 zu fassen.

Auf der Grundlage der vorliegenden Entwurfswerte (Stand: 03.12.2013) ergeben sich folgende Konsolidierungsmaßnahmen:

 Erhöhung der Gebühren für die Nutzung des Friedhofs laut neuer Gebührensatzung

- Die Unterhaltungskosten für die Kriegsgräber in Heinersbrück werden nur mit Bezuschussung durchgeführt, Sperrung der eingestellten Mittel
- 3. Das Grundstück der "alten KITA" soll veräußert werden.

Beschluss: Hei/BAD/152/2013

Die Gemeindevertretung Heinersbrück beschließt die Satzung zur Aufhebung der Satzung zur Benutzung des Museums Sorbische Bauernstube Heinersbrück.

37. Sitzung der Gemeindevertretung Drehnow am 17.12.2013

öffentlicher Teil

Beschluss: Dre/KÄ/075/2013

Die Gemeindevertretung Drehnow beschließt die Haushaltssatzung

2014 mit den dazu gehörenden Anlagen.

Beschluss: 4/37/67/13

Die Gemeindevertretung beschließt die Durchführung einer Woklapnica/Einwohnerversammlung am 31.01.2014 um 19:00 Uhr im Jagdhof Drehnow zu. Sie bestimmt Herrn Graske zum Versammlungsleiter.

	Sprechstunden der Bürgermeister	
Drachhausen:	Bürgermeister Fritz Woitow	Tel.: 035609 203
	mittwochs von 17:00 bis 19:00 Uhr	
	im Gemeindebüro, Dorfstraße 20a	
Drehnow:	Bürgermeister Erich Lehmann	Tel.: 035601 802655
	dienstags von 17:00 bis 18:00 Uhr	
	im Gemeindebüro, Hauptstraße 24	
	oder Mo Fr. 10:00 bis 12:00 Uhr	Tel.: 035601 80861719
leinersbrück:	Bürgermeister Horst Gröschke	Tel.: 035601 82114
	donnerstags von 17:00 bis 19:00 Uhr	
	im Gemeindezentrum, Hauptstraße 2	
rtsteil Grötsch:	Ortsvorsteher Andre Wenzke	Tel.: 035601 82147
	gerade Woche dienstags von 17:00 bis 18:00 Uhr	
	im Gemeindezentrum Grötsch	
länschwalde:	Bürgermeister Heinz Schwietzer	Tel.: 035607 73099
· · · · · · · · · · · · · · · · ·	jeden 1. und 3. Dienstag im Monat	
	von 16:00 bis 18:00 Uhr	
	Gubener Straße 30b, Jänschwalde	
Ortsteil Jänschwalde-Dorf:	Ortsvorsteher Günter Selleng	Tel.: 035607 73099
	jeden 2. und 4. Dienstag im Monat	
	von 16:00 bis 18:00 Uhr	
	Gubener Straße 30b, Jänschwalde	
Ortsteil Jänschwalde-Ost:	Ortsvorsteher Heiko Bieder	
	Die Sprechstunden finden im Haus der Generationen statt.	
	Termine gemäß Aushang in den Bekanntmachungskästen.	
Ortsteil Drewitz:	Ortsvorsteher Heinz Schwietzer	Tel.: 035607 73241
	jeden 2. und 4. Dienstag im Monat	
	von 16:00 bis 18:00 Uhr	
	Dorfstraße 71A, Jänschwalde/OT Drewitz	
Ortsteil Grießen:	Ortsvorsteher Hartmut Fort	Tel.: 035696 275
	Die Sprechstunden finden gemäß Aushang	
	in den Bekanntmachungskästen statt.	
Peitz:	Bürgermeister Bernd Schulze	Tel.: 035601 23103
	dienstags von 15:00 bis 18:00 Uhr im Rathaus, Markt 1	000001 20100
Tauer:	Bürgermeisterin Karin Kallauke	Tel.: 035601 89484
	dienstags von 16:00 bis 18:00 Uhr	10 000001 00 10 1
	im Gemeindebüro, Hauptstraße 108	
eichland:	Bürgermeister Helmut Geissler	
ciomana.	jeweils von 16:00 bis 18:00 Uhr	
	Dienstag im Monat im Gemeindezentrum	
	OT Bärenbrück, Dorfstr. 31a	Tel.: 035601 82194
	Dienstag im Monat im Gemeindezentrum	101 000001 02104
	OT Maust, Mauster Dorfstr. 21	Tel.: 035601 23009
	3. Dienstag im Monat im Gemeindezentrum	101 000001 20000
	OT Neuendorf, Cottbuser Str. 3	Tel.: 035601 22019
Turnow-Preilack:	Bürgermeister Helmut Fries	161 000001 22018
uiiiow-riellack.	dienstags von 15:00 bis 18:00 Uhr Tel.: 035601 897977	
gerade Wochen	Freizeittreff Preilack, Schönhöher Str. 15	
3		
ungerade Wochen	Gemeindezentrum Turnow, Schulweg 19	

Ende der öffentlichen Bekanntmachungen

Nächster Redaktionsschluss: Donnerstag, 13.02.2014, 16:00 Uhr Nächster Erscheinungstermin: Mittwoch, 26.02.2014